

Einreicher: Der Landrat

Datum: 25.11.2025

Beschlussvorlage  
des Kreistages Gotha Nr.: 63/2025

Gegenstand der Vorlage:

### **16. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes**

Der Kreistag möge beschließen:

001      Die 16. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises  
Gotha gemäß Anlage 1 wird beschlossen.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss  
Kreistag

Datum der Sitzung

08.12.2025  
10.12.2025

## **Begründung:**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Auf der Grundlage des § 12 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) sind für die Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Durchführung des Rettungsdienstes Rettungsdienstbereichspläne aufzustellen und kontinuierlich zu prüfen und anzupassen. Im Rettungsdienstbereichsplan (RDBP) erfolgt unter anderem die Festschreibung hinsichtlich der Standorte der Rettungswachen und die Anzahl und Art der vorzuhaltenden Rettungsmittel sowie des notwendigen Personals.

Der Landkreis Gotha als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes hat für den Betrachtungszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 eine bedarfsgerechte Bemessung der rettungsdienstlichen Fahrzeugvorhaltung durchgeführt. Im Ergebnis war hierbei festzustellen, dass die momentane Rettungsmittelvorhaltung sowie die Standorte der Rettungswachen im Landkreis Gotha nicht bedarfsgerecht sind und angepasst werden müssen.

Auf Grund von bedarfsgerechten, einsatztaktischen Strukturen der rettungsdienstlichen Vorhaltezeiten, des vorzuhaltenden Rettungsdienstpersonals macht sich zum 01.01.2026 folgende Anpassung erforderlich:

Die Vorhaltezeit für die Notfallrettung (RTW) wird von momentan 1.504 Wochenstunden auf 1.672 Stunden erhöht. In der Umsetzung heißt das, dass die drei zeitabhängig eingesetzten RTW an den Standorten Gotha, Waltershausen und Ohrdruf um je acht Stunden, in der Zeit von 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr verlängert werden.

Im Zuge der Erweiterung der Vorhaltezeiten muss auch das Personal angepasst werden. Von momentan 55,61 VK an Rettungsassistenten:innen/Notfallsanitäter:innen wird zum 01.01.2026 auf 61,38 VK erhöht. Die Anzahl von Rettungssanitäter:innen wird von momentan 65,83 VK auf 71,53 VK erhöht.

Die Bemessung der rettungsdienstlichen Fahrzeugvorhaltung hat weiterhin ergeben, dass die Überschreitungen der Hilfsfristen aufgrund der Fahrzeiten von über 12 Minuten deutlich zu hoch sind. Insofern wurden die Gemeinden näher betrachtet, wo die Überschreitungen der Hilfsfristen wiederholt durch zu lange Fahrzeiten von der zuständigen Rettungswache aufgetreten sind. Unter Betrachtung der wirtschaftlichen Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Gotha, hat der Aufgabenträger hierzu unterschiedliche Modelle gerechnet, von welchen Standorten die Fahrzeit, gemäß Abschnitt 3.2 Landesrettungsdienstplan des Freistaates Thüringen (LRDP), eingehalten werden können. Der Rettungsdienstbereichsbeirat verständigte sich in der Sitzung vom 04. Februar 2025 auf folgende Änderungen:

1. Der Rettungsdienstbereichsplan (RDBP) wird zum 01. Januar 2026 dahingehend angepasst, dass der Rettungstransportwagen (RTW) vom momentanen Standort SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda an einen neuen Standort nach Georgenthal, OT Engelsbach umgesetzt wird. Aufgrund verkehrstechnisch besserer Anbindungen sollen so die Fahrzeiten für den Bereich von Friedrichroda bis nach Tambach-Dietharz verkürzt werden, um auch diesen Bereich optimal mit rettungsdienstlichen Leistungen versorgen zu können.
2. Die Rettungswache am Standort in Wandersleben wird im RDBP festgeschrieben. Der nunmehr zweijährige Betrieb der temporären Rettungswache wirkte sich sehr positiv auf das Einsatzgeschehen im gesamten östliche Landkreis Gotha aus. Insbesondere sorgten die schnellen Hilfsfristen für eine sehr

zufriedenstellende allgemeine Daseinsvorsorge. Der Landkreis Gotha avisiert aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse langfristig einen dauerhaften Rettungswachen-Standort in Wandersleben.

3. Für den nördlichen Landkreis Gotha war ebenfalls angedacht, ab den 01. Januar 2026 einen an der Rettungswache Gotha stationierten RTW, für einen Zeitraum der Erprobung, in das westliche Nesselal umzusetzen. Hier soll getestet werden, inwieweit sich mit der Umsetzung für den Bereich Nesselal, Nesselal und Fahner Höhe die Hilfsfristen verbessern lassen. Der Landkreis konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine geeignete Bestandsimmobilie finden, welche für den Betrieb einer Rettungswache geeignet ist. Mit Unterstützung der VG Nesselal und VG Nesselal wurden mehrere Optionen in Betracht gezogen, wobei es aber bis zur Umsetzung noch weiterer Verhandlungen bedarf.

Hierzu bedarf es der Anpassung im Rettungsdienstbereichsplan. Insbesondere müssen die Punkte 6.2 Rettungswachen, 6.3 Regelvorhaltungsbereich, 6.4 Rettungsmittelvorhaltung sowie 6.5.1 personelle Vorhaltung angepasst werden. Darüber hinaus wurden diverse redaktionelle Anpassungen sowie gesetzliche Vorgaben eingebracht. Für eine bessere Lesbarkeit aller Änderungen, legen wir Ihnen als Anlage zum Entwurf des Rettungsdienstbereichsplanes eine Synopse bei.

Der Rettungsdienstbereichsbeirat hat gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 ThürRettG im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens mitgewirkt und dem Aufgabenträger mit den abgegebenen Stimmen die Empfehlung ausgesprochen, den Rettungsdienstbereichsplan entsprechend anzupassen.

Der Rettungsdienstbereichsplan wurde gemäß Punkt 10.3 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt, welche aus fachlicher Sicht keinerlei Bedenken äußerte.

## **B. Lösung**

Beschluss der in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen im Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Gotha (Anlage 2).

## **C. Alternativen**

Die Hilfsfristen sind gemäß Abschnitt 3.2 Landesrettungsdienstplan des Freistaates Thüringen (LRDP) sowie § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ThürRettG in den zurückliegenden Betrachtungszeiträumen zu keiner Zeit eingehalten worden. Bei Nichteinhaltung der Hilfsfristen, ist der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes gemäß Abschnitt 10.1 LRDP verpflichtet, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

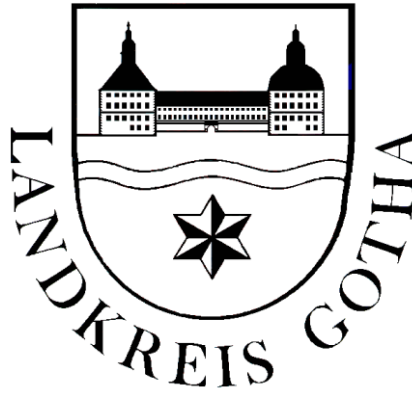
## **D. Kosten**

Dem Landkreis entstehen keine Kosten.

## **E. Zuständigkeit**

Kreistag – gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 ThürRettG

**Hinweis:** Der Maßnahmeplan zur Bewältigung großer Schadensereignisse, der als Anlage des Rettungsdienstbereichsplanes gilt, wird hier nicht angefügt, da sich keine Änderungen zur beschlossenen Fassung ergeben.  
Der Maßnahmeplan kann im Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha eingesehen werden.



# **Rettungsdienstbereichsplan**

## **des**

# **Landkreises Gotha**

16. Fortschreibung

*Stand: Oktober 2025*

*15. Fortschreibung mit Beschluss 35/2020 wurde am 08. Oktober 2020 letztmalig im Amtsblatt veröffentlicht.*

## Inhalt

|                                                                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Anlagen:                                                                                                     | 3  |
| Abkürzungsverzeichnis                                                                                        | 3  |
| RETTUNGSDIENSTBEREICHSPLAN                                                                                   | 4  |
| 1. Geltungsbereich                                                                                           | 4  |
| 1.1 Sachlicher Geltungsbereich                                                                               | 4  |
| 1.2 Territorialer Geltungsbereich                                                                            | 4  |
| 1.3 Personeller Geltungsbereich                                                                              | 4  |
| 2. Kosten                                                                                                    | 4  |
| 3. Einsatztaktische Struktur des rettungsdienstlichen Versorgungsbereichs                                    | 4  |
| 3.1 Rettungsdienstbereich Gotha                                                                              | 5  |
| 3.2 Strukturelle Charakterisierung in Bezug auf das Umland                                                   | 5  |
| 3.3 Versorgungsbereich im Rahmen der bereichs- und grenzübergreifenden                                       | 5  |
| Zusammenarbeit                                                                                               | 5  |
| 4. Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes                                                               | 6  |
| 5. Zentrale Leitstelle                                                                                       | 6  |
| 5.1 Dienstanschrift der Zentralen Leitstelle Gotha                                                           | 6  |
| 5.2 Kommunikative Erreichbarkeit der Zentralen Leitstelle                                                    | 6  |
| 5.3 Personelle Besetzung und Vorhaltezeiten der Zentralen Leitstelle                                         | 6  |
| 5.4 Ausstattung                                                                                              | 7  |
| 5.5 Medizinische Fachaufsicht                                                                                | 7  |
| 6. Rettungswachen                                                                                            | 7  |
| 6.1 Grundlagen                                                                                               | 7  |
| 6.1.1 Bodengebundene Rettungsmittel                                                                          | 7  |
| 6.1.2 Einsatzstrategien                                                                                      | 8  |
| 6.2 Rettungswachen                                                                                           | 8  |
| 6.3 Regelvorhaltungsbereich                                                                                  | 9  |
| 6.4 Rettungsmittelvorhaltung                                                                                 | 10 |
| 6.5 Besetzung des Mittleren med. Personal der Durchführenden                                                 | 12 |
| 6.5.1 Personelle Vorhaltung                                                                                  | 12 |
| 6.6 Leiter der Rettungswache                                                                                 | 12 |
| 6.7 Medizinische Fachaufsicht                                                                                | 12 |
| 6.7.1 Pflichten zur Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonal einschließlich des Leitstellenpersonals | 12 |
| 6.7.2 Lehrrettungswachen                                                                                     | 13 |
| 6.8 Ausstattung                                                                                              | 13 |
| 7. Ärztliches Personal                                                                                       | 13 |
| 8. Notarztdienstsystem                                                                                       | 13 |
| 9. Vorsorge für große Schadensereignisse                                                                     | 14 |
| 10. Wasserrettung                                                                                            | 14 |
| 11. Bergrettung                                                                                              | 14 |
| 11.1 Grundlagen                                                                                              | 14 |
| 11.2 Stützpunkt Bergwacht                                                                                    | 14 |
| 11.3 Einsatzbereich der Bergwacht                                                                            | 14 |

|      |                            |    |
|------|----------------------------|----|
| 11.4 | Personelle Besetzung ..... | 14 |
| 11.5 | Einsatzmittel .....        | 14 |
| 12.  | Schlussbestimmungen .....  | 15 |
| 13.  | Gleichheitsklausel .....   | 15 |
| 14.  | Inkrafttreten .....        | 15 |

## Anlagen:

- Maßnahmeplan zur Vorbereitung auf die Bewältigung von größeren Notfallereignissen
- Vereinbarungen mit Nachbarlandkreisen zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit

## Abkürzungsverzeichnis

|                   |                                                                                                   |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ÄLRD .....        | Ärztlicher Leiter Rettungsdienst                                                                  |
| Ast .....         | Anschlussstelle Bundesstraßen- / -Autobahn                                                        |
| BBR .....         | Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung                                                            |
| BGBI .....        | Bundesgesetzblatt offizielles Veröffentlichungsorgan für Gesetze Verordnungen der Bundesregierung |
| BOS .....         | Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben                                               |
| DIN EN .....      | Deutsches Institut für Normung und für die Übernahme der europäischen Normen                      |
| KTW .....         | Krankentransportwagen                                                                             |
| LRDP .....        | Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Thüringen                                              |
| NEF .....         | Notarzteinsatzfahrzeug                                                                            |
| NotSanG .....     | Notfallsanitätäergesetz                                                                           |
| OS .....          | Ortschaft                                                                                         |
| OT .....          | Ortsteil                                                                                          |
| RTW .....         | Rettungstransportwagen                                                                            |
| ThürFwOrgVO ..... | Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung                                                      |
| ThürRettG .....   | Thüringer Rettungsdienstgesetz                                                                    |
| TMO .....         | Trunked Mode Operation - Digitaler BOS-Funk                                                       |

# **RETTUNGSDIENSTBEREICHSPLAN**

## **für den Rettungsdienstbereich Gotha**

Auf der Grundlage des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Landkreis Gotha, folgend Landkreis genannt, als Träger des boden-gebundenen Rettungsdienstes nach Mitwirkung des Rettungsdienstbereichsbeirates des Rettungsdienstbereiches Gotha folgenden Rettungsdienstbereichsplan.

### **1. Geltungsbereich**

#### **1.1 Sachlicher Geltungsbereich**

Der Landkreis hat als Selbstverwaltungsaufgabe den bodengebundenen Rettungsdienst flächendeckend sicherzustellen. Der Rettungsdienst wird bei Notfallpatienten (Notfallrettung), im Krankentransport und beim Transport lebenswichtiger Medikamente, Blutkonserven und Organe für Transplantationen tätig. Der Rettungsdienstbereichsplan dient der Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Durchführung des Rettungsdienstes.

#### **1.2 Territorialer Geltungsbereich**

Auf der Grundlage des Landesrettungsdienstplanes (LRDP) des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung gilt der Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Gotha.

Mit Bestehen rechtswirksamer Vereinbarungen zur Übernahme der Aufgabenerfüllung des Rettungsdienstes mit anderen Gebietskörperschaften oder Hoheitsträgern ist der territoriale Geltungsbereich des Rettungsdienstplanes erweitert. Entsprechendes gilt für landesrechtliche Verfügungen.

#### **1.3 Personeller Geltungsbereich**

Der Rettungsdienstbereichsplan gilt für den Aufgabenträger und den Personenkreis, der den Rettungsdienst in Anspruch nimmt (Benutzer) oder durchführt (Durchführende). Die Kostentragung bleibt davon unberührt.

### **2. Kosten**

Die Aufgabenträger haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Für die Leistungen des Rettungsdienstes werden Benutzungsentgelte erhoben. Diese werden zwischen dem Aufgabenträger und den Durchführenden einerseits und den Kostenträgern andererseits durch Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Landkreis Gotha vereinbart.

Die vereinbarten Benutzungsentgelte gelten für Nutzer des Rettungsdienstes.

### **3. Einsatztaktische Struktur des rettungsdienstlichen Versorgungsbereichs**

Der rettungsdienstliche Versorgungsbereich besteht aus dem Landkreis Gotha mit den Städten Gotha, Ohrdruf, Friedrichroda, Waltershausen und Tambach-Dietharz sowie den Flächen der benachbarten Landkreise, in denen der Landkreis im Rahmen der bereichs- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit vertrags- oder vereinbarungsgemäß Leistungen des Rettungsdienstes erbringt.

### 3.1 Rettungsdienstbereich Gotha

Die wesentlichen, den Rettungsdienst beeinflussenden Parameter des Rettungsdienstbereichs Gotha sind:

#### Einwohner

gesamter Landkreis ~ 136.300

#### Kreisgebiet

|                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| Fläche                    | 936 km <sup>2</sup> |
| Einwohner/km <sup>2</sup> | 146                 |
| Anzahl Gemeinden          | 29                  |
| (davon) Städte            | 5                   |

(Stand: 30.06.2024)

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

### 3.2 Strukturelle Charakterisierung in Bezug auf das Umland

Der Landkreis Gotha liegt nach der Systematik des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) in einem verstärkten Raum mittlerer Dichte mit großen Oberzentren, wobei das Gebiet des Landkreises Gotha als verdichteter Kreis eingestuft wird.

### 3.3 Versorgungsbereich im Rahmen der bereichs- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Zur Einhaltung der Hilfsfrist und aus wirtschaftlichen Gründen wurden zur rettungsdienstlichen Versorgung von Gemeinden in den Regionen am Rande des Rettungsdienstbereiches auf der Basis des ThürRettG Vereinbarungen mit benachbarten Aufgabenträgern abgeschlossen.

So werden die Gemeinden Tonna mit den OT Gräfentonna und Burgtonna, Döllstädt, Dachwig und Großfahner Gierstädt mit OT Kleinfahner von Rettungswachen des Unstrut-Hainich-Kreises versorgt.

Die Gemeinde Zimmernsupra wird von Rettungswachen der Landeshauptstadt Erfurt versorgt.

Der Abschnitt Ast Arnstadt bis Ast Erfurt-West werden von Rettungswachen des Ilm-Kreises versorgt.

Der Bereich zwischen der Anschlussstelle Gotha-Boxberg bis Anschlussstelle Eisenach-Ost in Fahrtrichtung Eisenach wird rettungsdienstlich primär durch Rettungsmittel der Rettungswache Waltershausen versorgt.

Die rettungsdienstliche Versorgung des Abschnittes zwischen der Anschlussstelle Eisenach-Ost bis zur Anschlussstelle Sättelstädt in Fahrtrichtung Erfurt erfolgt primär durch Rettungsmittel der Rettungswache Eisenach. Der Bereich zwischen der Anschlussstelle Sättelstädt und der Anschlussstelle Gotha wird rettungsdienstlich durch die Rettungswache Waltershausen versorgt.

Die Bereiche Brüheim, Ebenheim, Friedrichswerth, Haina und Sonneborn werden tagsüber (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr) durch Rettungsmittel des Teilstandortes Behringen der Rettungswache Eisenach mit Leistungen der Notfallrettung im Rettungstransportwagenbereich versorgt.

Der Bereich Waltershausen, OT Schmerbach wird durch Rettungsmittel des Teilstandortes Thal der Rettungswache Eisenach ebenfalls mit Leistungen der Notfallrettung im Rettungstransportwagenbereich versorgt.

Die Straßen Brothode-Bad Tabarz L 1024 (einschl. Kleiner- und Großer Inselsberg), Kleinschalkalden-Friedrichroda L 1026, Ruhlaer Skihütte-Winterstein L 1027 und Kreisgrenze (Schmalkalden-Meiningen) Ortseingang Tambach-Dietharz L 1028 werden von einer Rettungswache des Landkreises Schmalkalden-Meiningen mitversorgt.

#### **4. Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes**

Auf der Grundlage des ThürRettG ist der Landkreis Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Gotha.

#### **5. Zentrale Leitstelle**

Der Landkreis hat als Aufgabenträger eine Zentrale Leitstelle für den Rettungsdienstbereich Gotha eingerichtet und betreibt diese.

Der Zentralen Leitstelle Gotha obliegen die im ThürRettG sowie die in der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in den jeweils gültigen Fassungen genannten Aufgaben.

##### **5.1 Dienstanschrift der Zentralen Leitstelle Gotha**

Landratsamt Gotha  
 Amt für Brand-, Katastrophenschutz  
 und Rettungsdienst  
 18.-März-Str. 50  
 99867 Gotha

##### **5.2 Kommunikative Erreichbarkeit der Zentralen Leitstelle**

Die Zentrale Leitstelle ist erreichbar über

- den Notruf: 112
- den öffentlichen Telefonanschluss: 03621/36550
- den Telefaxanschluss: 03621/365536

Die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs im Rettungsdienst erfolgt über TETRA Digitalfunk, Betriebsart TMO, in der Rufgruppe GTH\_LST\_RD. Als Ausweichrufgruppe wird die TMO Rufgruppe GTH\_LST\_ZBV genutzt.

Die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs der Feuerwehren erfolgt über TETRA Digitalfunk, Betriebsart TMO, in der Rufgruppe GTH\_LST\_FW. Als Ausweichrufgruppe wird die TMO Rufgruppe GTH\_LST\_ZBV genutzt.

Die Alarmierung für Feuerwehr und Rettungsdienst sowie der Bergwacht erfolgt auf dem 4-m-BOS Funkbetriebskanal 352. Als Redundanz werden die 4-m-BOS Funkbetriebskanäle 456, 410 und 502 sowie der Kanal 77 (2-m-BOS) bereitgehalten.

##### **5.3 Personelle Besetzung und Vorhaltezeiten der Zentralen Leitstelle**

Die Leitung der Zentralen Leitstelle Gotha obliegt dem Landrat, vertreten durch dessen Beauftragten.

Die Zentrale Leitstelle Gotha ist gemäß § 14 Abs. 4 ThürRettG rund um die Uhr mit mindestens zwei Leitstellendisponenten zu besetzen, wovon eine Person die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Notfallsanitäter" im Sinne des § 1 des Notfallsanitättergesetzes (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung besitzen muss. Diese Person muss für diese Aufgabe eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Rettungsdienst nachweisen.

Ferner muss die andere Person die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.

## **5.4 Ausstattung**

Die Zentrale Leitstelle hat 3 Arbeitsplätze. Die technische Ausstattung ist auf eine redundante Ausstattung ausgerichtet. Es werden alle Arbeitsschritte und fernmündlichen Gespräche dokumentiert. Die Ausstattung erfüllt die Vorgaben des LRDP.

## **5.5 Medizinische Fachaufsicht**

Die medizinische Fachaufsicht für rettungsdienstliche Zuständigkeiten der Zentralen Leitstelle Gotha obliegt dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

# **6. Rettungswachen**

## **6.1 Grundlagen**

Der Aufgabenträger legt innerhalb des Rettungsdienstbereiches die Rettungswachenstandorte für den gesamten Versorgungsbereich fest. Zur Gewährleistung der rettungsdienstlichen Versorgung unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der medizinischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Einheit und unter Beachtung der gem. § 12 Abs. 1 ThürRettG und 3.2 LRDP vorgegebenen Hilfsfristen von 14 Minuten (eine Minute Alarmierungszeit, eine Minute Ausrückezeit und 12 Minuten Fahrzeit) werden folgende Rettungswachenstandorte sowie die Stationierung der erforderlichen Rettungsmittel einschließlich der notwendigen personellen Besetzung wie folgt für den Rettungsdienstbereich Landkreis Gotha festgelegt.

### **6.1.1 Bodengebundene Rettungsmittel**

Als bodengebundene Rettungsfahrzeuge werden die nachfolgenden Notarzteinsetzfahrzeuge und Krankentransportwagen eingesetzt:

- Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) nach DIN 75079,
- Rettungstransportwagen (RTW) nach DIN EN 1789 Typ C,
- Krankentransportwagen (KTW) nach DIN EN 1789 Typ A 2,

Das NEF ist ein Spezialfahrzeug (Personenkraftwagen beziehungsweise davon abgeleiteter Kombi) für den Rettungsdienst, das zum Transport des Notarztes im Rendezvous-System und der medizinisch-technischen Ausrüstung besonders geeignet ist.

Der RTW dient der Erstversorgung von Notfallpatienten (Herstellen und Aufrechterhalten der Vitalfunktion vor und während des Transportes).

Der KTW ist grundsätzlich nicht für den Transport von Notfallpatienten bestimmt. Zum Zwecke eines effizienten Einsatzes bei größeren Notfallereignissen im Sinne des [§ 17 ThürRettG](#) müssen die KTW über eine zweite Transportmöglichkeit verfügen.

Der KTW am Standort der Rettungswache Gotha in der Vorhaltezeit von 06:00 bis 22:00 Uhr wird als Schwerlast-KTW vorgehalten. Der Schwerlast-KTW kommt des Weiteren für den Transport von adipösen Patienten in der Notfallrettung zum Einsatz. Er entspricht der DIN EN 1789 Typ C und die Belastbarkeit der Trage dieses KTW einschließlich des notwendigen kompatiblen Tragetisches inklusive aller Arretierungspunkte liegt bei mindestens 250 kg.

In der Bedarfsplanung für den Landkreis Gotha wurden Notfallfahrten von RTW/KTW absolut nach Zuteilung von Krankentransporten zur risikoabhängigen Fahrzeugbemessung in den bedarfsge- rechten Rettungswachenversorgungsbereichen mit einkalkuliert. Im Kontext dürfen im begründeten Ausnahmefall auch Krankentransportfahrten an einen RTW vergeben werden. Unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte, können Krankentransport- fahrten durch die Zentrale Leitstelle an einen RTW vergeben werden:

- Zum Zeitpunkt der Alarmierung einer KTW-Fahrt müssen ausreichend freie Ressourcen an RTW für die Notfallrettung zur Verfügung stehen.
- Für unaufschiebbare Terminfahrten, innerhalb des Versorgungsgebietes, wenn auf abseh- bare Zeit kein KTW dafür zur Verfügung steht.
- Zum Freilenken von Krankenhausbetten / Notaufnahme um im Bedarfsfall frei Kapazitäten zu schaffen.
- Außerhalb der KTW-Vorhaltezeit (22:00 – 06:00 Uhr).
- KTW-Fahrten müssen immer im Versorgungsgebiet (Landkreis Gotha) beginnen und en- den.

### 6.1.2 Einsatzstrategien

Ziel der Einsatzstrategien ist es, für den jeweiligen Rettungsdiensteinsatz die am schnellsten verfügbaren, geeigneten Rettungsmittel einzusetzen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlich- keit und Sparsamkeit zu beachten (§ 1 Abs. 2 ThürRettG).

Im bodengebundenen Rettungsdienst ist grundsätzlich die Nächste-Fahrzeug-Strategie anzu- wen- den. Sie besteht in dem Einsatz des dem Notfallort zeitlich nächstbefindlichen, geeigneten Ret- tungsfahrzeuges.

Bei der Zuweisungsstrategie erfolgt eine strikte Aufgabentrennung zwischen Notfallrettung und Krankentransport. Für beide Bereiche des Rettungsdienstes erfolgt eine eigene Vorhaltung. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit soll möglichst nach der Zuweisungsstrategie verfahren werden.

Die notärztliche Versorgung soll im Rendezvous-System erfolgen, wonach das notarztbesetzte Rettungsfahrzeug getrennt von anderen Rettungsfahrzeugen zum Notfallort fährt. In begründeten Ausnahmefällen können im bodengebundenen Rettungsdienst nach dem Kompakt-System der Notarzt und das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal von ihrem gemeinsamen Standort aus zum Notfallort fahren.

## 6.2 Rettungswachen

### Standort

Rettungswache Gotha  
Oststraße 31  
mit  
Rettungswache Nesselal/Nesseau

Rettungswache Waltershausen  
Heinrich-Schwerdt-Str. 14  
mit  
Rettungswache Engelsbach

### Betreiber

Deutsches Rotes Kreuz  
Rettungsdienst Gotha gGmbH  
Heinrich-Heine-Straße 3  
99096 Erfurt

Rettungsambulanz Gotha –  
Öffentlicher Rettungsdienst gGmbH  
Heinrich-Schwerdt-Str. 14  
99880 Waltershausen

Rettungswache Ohrdruf  
Ringstr. 12  
mit  
Teilstandort Wandersleben

Rettungsambulanz Gotha –  
Öffentlicher Rettungsdienst gGmbH  
Heinrich-Schwerdt-Str. 14  
99880 Waltershausen

### 6.3 Regelvorhaltungsbereich

#### Einsatzbereiche der RW Gotha:

Stadt Gotha (einschl. der OT Boilstädt, Uelleben, Sundhausen und Siebleben), die Gemeinde Hörssel OT Trügleben sowie die Gemeinde Nesseaue OT Tüttleben

Weiter zugehörig

|       |           |                   |
|-------|-----------|-------------------|
| BAB 4 | Ast Gotha | Ast Wandersleben  |
|       | Ast Gotha | Ast Gotha Boxberg |

#### Einsatzbereiche der RW Nesselal/Nesseaue

Die Gemeinde Nesselal mit den OS Ballstädt, Brühem (in der Zeit 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr), Buflieben (einschl. OT Hausen, Pfullendorf), Goldbach, Hochheim, Remstädt, Wangenheim, Warza und Westhausen, Gemeinde Sonneborn mit OT Eberstädt (in der Zeit 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr), VG Nesseaue mit den OS Eschenbergen, Friemar, Molschleben, Nottleben, Pferdingleben, Tröchtelborn sowie die VG-Fahner Höhe mit den OS Gierstädt (einschl. OT Kleinfahner).

#### Einsatzbereiche der RW Waltershausen:

Stadt Waltershausen (einschl. der OT Langenhain, Schnepfenthal, Wahlwinkel, Fischbach, Schwarzhausen und Winterstein) und der Stadt Friedrichroda OT Cumbach, die Gemeinde Hörssel mit den OS Aspach, Ebenheim (in der Zeit 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr), Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt, Metebach (einschl. OT Neufrankenroda), Teutleben und Weingarten, Gemeinde Nesselal mit den OS Friedrichswerth und Haina (in der Zeit 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr), Gemeinde Bad Tabarz, Gemeinde Georgenthal mit dem OT Leina.

Weiter zugehörig

|       |                   |                  |
|-------|-------------------|------------------|
| BAB 4 | Ast Gotha Boxberg | Ast Eisenach-Ost |
|       | Ast Sättelstädt   | Ast Gotha        |

#### Einsatzbereiche der RW Engelsbach

Stadt Friedrichroda (einschl. OT Ernstroda und Finsterbergen), Stadt Tambach-Dietharz, Gemeinde Georgenthal mit den OT Altenbergen, Catterfeld, Engelsbach, Gospiteroda, Wipperoda und Schönau v. d. Walde.

#### Einsatzbereiche der RW Ohrdruf:

Stadt Ohrdruf mit den OT Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis, Gemeinde Luisenthal, die Gemeinden Emleben Herrenhof und Schwabhausen, Gemeinde Georgenthal mit den OT Nauendorf, Hohenkirchen, Petriroda,

## Einsatzbereiche der RW Wandersleben

Gemeinde Drei Gleichen mit den OS Cobstädt, Grabsleben, Großrettbach, Mühlberg, Seebergen, Wandersleben, Günthersleben und Wechmar, die Gemeinde Nesse-Apfelstädt mit der OS Gamstädt (einschl. OT Kleinrettbach), Neudietendorf (einschl. OT Kornhochheim), Apfelstädt und Ingersleben.

Weiter zugehörig

|       |                  |                   |
|-------|------------------|-------------------|
| BAB 4 | Ast Gotha        | Ast Neudietendorf |
|       | Ast Gotha        | Ast Waltershausen |
|       | Ast Wandersleben | Ast Gotha         |

## Einsatzbereich der Notarzteinsetzungsfahrzeuge:

Im Landkreis Gotha sind zwei Notarzteinsetzungsfahrzeuge stationiert, die den gesamten Rettungsdienstbereich Landkreis Gotha versorgen. Die Einsatzstrategie für die Notarzteinsetzungsfahrzeuge erfolgt im Rendezvous-System.

## 6.4 Rettungsmittelvorhaltung

### Rettungstransportwagen (RTW)

#### Rettungswache Gotha

|              |       |                  |                   |
|--------------|-------|------------------|-------------------|
| Oststraße 31 | 1 RTW | Montag – Sonntag | 07:00 – 07:00 Uhr |
|              | 1 RTW | Montag – Sonntag | 07:00 – 07:00 Uhr |
|              | 1 RTW | Montag – Sonntag | 07:00 – 07:00 Uhr |

#### Rettungswache Nesselal/Nesseae

|               |       |                  |                   |
|---------------|-------|------------------|-------------------|
| Gewerbegebiet | 1 RTW | Montag – Sonntag | 07:00 – 07:00 Uhr |
|---------------|-------|------------------|-------------------|

#### Rettungswache Waltershausen

|                           |       |                  |                   |
|---------------------------|-------|------------------|-------------------|
| Heinrich-Schwerdt-Str. 14 | 1 RTW | Montag – Sonntag | 07:00 – 07:00 Uhr |
|                           | 1 RTW | Montag – Sonntag | 07:00 – 07:00 Uhr |

#### Rettungswache Engelsbach

|              |       |                  |                   |
|--------------|-------|------------------|-------------------|
| Talstraße 1c | 1 RTW | Montag – Sonntag | 07:00 – 07:00 Uhr |
|--------------|-------|------------------|-------------------|

#### Rettungswache Ohrdruf

|               |       |                  |                   |
|---------------|-------|------------------|-------------------|
| Ringstraße 12 | 1 RTW | Montag – Sonntag | 07:00 – 07:00 Uhr |
|               | 1 RTW | Montag – Sonntag | 07:00 – 07:00 Uhr |

#### Rettungswache Wandersleben

|                      |       |                  |                   |
|----------------------|-------|------------------|-------------------|
| An der Apfelstädt 31 | 1 RTW | Montag – Sonntag | 07:00 – 07:00 Uhr |
|----------------------|-------|------------------|-------------------|

**Krankentransportwagen (KTW)****Rettungswache Gotha**

|              |        |                      |                   |
|--------------|--------|----------------------|-------------------|
| Oststraße 31 | 1 KTW* | Montag – Sonntag/FT  | 06:00 – 22:00 Uhr |
|              | 1 KTW  | Montag – Samstag     | 07:00 – 15:00 Uhr |
|              | 1 KTW  | Montag – Freitag/WFT | 10:00 – 18:00 Uhr |

\* Die Belastbarkeit der Trage dieses KTW einschließlich des notwendigen kompatiblen Trageti-sches inklusive aller Arretierungspunkte liegt bei mindestens 250 kg.

**Rettungswache Waltershausen**

|                             |       |                      |                   |
|-----------------------------|-------|----------------------|-------------------|
| Heinrich-Schwerdt-Straße 14 | 1 KTW | Montag – Freitag/WFT | 06:00 – 14:00 Uhr |
|                             | 1 KTW | Montag – Freitag     | 09:00 – 17:00 Uhr |

**Rettungswache Ohrdruf:**

|               |       |                  |                   |
|---------------|-------|------------------|-------------------|
| Ringstraße 12 | 1 KTW | Montag – Freitag | 07:00 – 15:00 Uhr |
|---------------|-------|------------------|-------------------|

**Notarzteininsatzfahrzeug (NEF)**

1 NEF

Durchführender: Deutsches Rotes Kreuz  
Rettungsdienst Gotha gGmbH

Versorgungsbereich: Landkreis Gotha  
Standort: Montag – Sonntag/Feiertag 07:00 – 07:00 Uhr  
Helios Klinikum Gotha  
Heliosstraße 1  
99867 Gotha

1 NEF

Durchführender: Rettungsambulanz Gotha – Öffentlicher Rettungsdienst  
gGmbH

Versorgungsbereich: Landkreis Gotha  
Standort: Montag – Freitag 07:00 – 15:00 Uhr  
SRH Krankenhaus  
Waltershausen - Friedrichroda  
Reinhardsbrunner Str. 14-17  
99894 Friedrichroda

Montag – Freitag 15:00 – 07:00 Uhr  
Samstag/Sonntag/Feiertag 07:00 – 07:00 Uhr  
Helios Klinikum Gotha  
Heliosstraße 1  
99867 Gotha

Weiterhin sind von den Durchführenden als Ausfallvorsorge im Landkreis Gotha folgende Ret-tungsmittel vorzuhalten:

|                        | <b>RTW</b> | <b>NEF</b> | <b>KTW</b> |
|------------------------|------------|------------|------------|
| <b>Ausfallvorsorge</b> | <b>3</b>   | <b>2</b>   | <b>3</b>   |

## 6.5 Besetzung des Mittleren med. Personal der Durchführenden

Der Bedarf an rettungsdienstlichen Personal ist nach der Vorhaltung der Rettungsmittel einzustellen. Ausfallzeiten, Personalstruktur, tarifliche Bestimmungen sowie notwendige Qualifizierungsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen.

Die Durchführenden haben unter Beachtung der §§16, 16a ThürRettG und Ziffer 5.4 LRDP für die ausreichende Qualifizierung der Fahrzeugbesetzungen zu sorgen.

- Notarzteinsetzfahrzeug (NEF):  
Fahrer: Notfallsanitäter / Rettungsassistent  
Transportführer: Notarzt
- Rettungstransportwagen (RTW)  
Fahrer: Rettungssanitäter  
Transportführer: Notfallsanitäter
- Krankentransportwagen (KTW)  
Fahrer: Rettungssanitäter  
Transportführer: Rettungsassistent/ -sanitäter

### 6.5.1 Personelle Vorhaltung

- ab 01.01.2026

| Durchführender                                                        | Rettungsassistenten<br>/Notfallsanitäter | Rettungssanitäter |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------|
| <b>Rettungsambulanz Gotha – öffentlicher<br/>Rettungsdienst gGmbH</b> | <b>36,26</b>                             | <b>38,46</b>      |
| <b>DRK Rettungsdienst Gotha gGmbH</b>                                 | <b>25,12</b>                             | <b>33,07</b>      |
| <b>Gesamt:</b>                                                        | <b>61,38</b>                             | <b>71,53</b>      |

## 6.6 Leiter der Rettungswache

Durch die Durchführenden wird ein Rettungswachenleiter für die ihnen zugeordneten Rettungswachen bestimmt.

## 6.7 Medizinische Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über das gesamte medizinisch tätige Personal obliegt dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

### 6.7.1 Pflichten zur Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonal einschließlich des Leitstellenpersonals

Das nichtärztliche Rettungspersonal einschließlich des Leitstellenpersonals hat verpflichtend, gemäß § 32 Abs. 1 ThürRettG in Verbindung mit der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiter- und Fortbildungen in der jeweils geltenden Fassung, funktionsspezifische Weiter- und Fortbildungsstunden im Kalenderjahr nachzuweisen.

Zur Sicherstellung einer qualitätsgerechten Fortbildung sorgt der Aufgabenträger des Rettungsdienstes gemeinsam mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und den Durchführenden für die Erstellung des jährlichen Fortbildungsplans. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist verpflichtet, die

Einhaltung und Umsetzung des Fortbildungsplans zu überwachen. Die Teilnahme an der Fortbildung ist dem Arbeitgeber und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst nachzuweisen. Eine Kopie ist gemäß § 27 Ausbildungsverordnung der Personalakte beizufügen.

Neben der Kenntnis und Einhaltung lokaler, durch den Ärztliche Leiter Rettungsdienst freigegebener medizinischer Standards sowie der Thüringer Verfahrensanweisungen für den Rettungsdienst, liegt ein besonderer Schwerpunkt, zur Ausübung heilkundlichen Maßnahmen durch einen Notfallsanitäter, bei den Maßnahmen im Notfalleinsatz im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 sowie Nr. 2 Buchstabe c (sog. „1- und 2-c-Maßnahmen“)

- „1-c-Maßnahmen“: dürfen eigenverantwortlich durchgeführt werden. Gegenüber dem ÄLRD ist regelmäßig nachzuweisen, dass diese Maßnahmen weiterhin beherrscht werden.

- „2-c-Maßnahmen“: eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und –situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden“.

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst kann im Einzelfall nach einer Überprüfung die Delegation zur Ausübung heilkundlichen 2-c-Maßnahmen ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn die fachliche oder persönliche Eignung des Notfallsanitäters nicht mehr gegeben ist.

### **6.7.2 Lehrrettungswachen**

Gemäß 5.4 LRDP sind Lehrrettungswachen staatlich ermächtigte Einrichtungen zur praktischen Ausbildung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals. Die Ermächtigung setzt voraus, dass die Lehrrettungswache aufgrund ihres Einsatzbereiches, ihrer personellen Besetzung und ihrer der medizinischen Entwicklung entsprechenden technischen Ausstattung geeignet ist, die praktische Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistenten zu ermöglichen. In ermächtigten Lehrrettungswachen muss ein zusätzlicher Übungs- und Unterrichtsraum vorhanden sein. Für Praxisanleiter muss ein eigener Arbeitsraum zur Verfügung stehen.

## **6.8 Ausstattung**

Die Ausstattung der Rettungswachen hat entsprechend den Vorgaben 5.3 LRDP zu erfolgen. Nach Genehmigung oder nach Aufforderung durch den Träger des Rettungsdienstes kann der Durchführende in Eigenverantwortung Detaillösungen herbeiführen.

## **7. Ärztliches Personal**

Durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen werden Notärzte auf der Grundlage des ThürRettG und des LRDP vertraglich gebunden. Der Aufgabenträger bildet eine Gruppe von Leitenden Notärzten, um den Anforderungen des ThürRettG ständig gerecht zu werden. Zudem wird durch den Aufgabenträger ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst vertraglich gebunden.

## **8. Notarztdienstsystem**

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat mit geeigneten niedergelassenen oder in Krankenhäusern tätigen Ärzten Verträge über die Durchführung des Notarztdienstes abgeschlossen. Als Notärzte werden nur Ärzte eingesetzt, die über den Fachkundenachweis Rettungsdienst der Landesärztekammer Thüringen oder eine vergleichbare – von der Landesärztekammer Thüringen anerkannte – Qualifikation verfügen.

Im Rettungsdienstbereich Gotha werden 2 Notarztsysteme mit je einem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) rund um die Uhr vorgehalten.

Die zentrale Fachaufsicht über die Notärzte stellt gemäß LRDP die Landesärztekammer Thüringen sicher. Die Notärzte und Leitenden Notärzte unterliegen in ärztlichen und medizinischen Angelegenheiten im Einsatzfall dem Weisungsrecht des ÄLRD.

## **9. Vorsorge für große Schadensereignisse**

Die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes sind verpflichtet, zur Vorbereitung auf die Bewältigung von größeren Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle Vorsorge zu treffen und einen entsprechenden Maßnahmenplan zu erarbeiten. Dieser Plan ist dem Rettungsdienstbereichsplan als Anlage beigelegt.

## **10. Wasserrettung**

Im Rettungsdienstbereich befinden sich keine Gewässer, die Vorkehrungen zur Wasserrettung bedingen.

## **11. Bergrettung**

### **11.1 Grundlagen**

Die Bergrettung ist Teilaufgabe des bodengebundenen Rettungsdienstes. Ihre Aufgabe ist es, bei Menschen in Bergnot Maßnahmen zur Lebenserhaltung und zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie transportfähig zu machen und sie unter fach- und sachgerechter Betreuung mit dem Ziel der weiteren medizinischen Versorgung bis zur Übernahme durch den bodengebundenen Rettungsdienst oder die Luftrettung zu versorgen.

Für diese rettungsdienstlichen Leistungen der Bergrettung werden zwischen den Aufgabenträgern und/oder den Durchführenden der Bergrettung einerseits und den Kostenträgern und ihren Verbänden andererseits Benutzungsentgelte vereinbart.

Das Suchen und Bergen von Personen, die weder Notfallpatienten noch andere Kranke, Verletzte oder sonstige Hilfsbedürftige sind, gehört nicht zu den Aufgaben der rettungsdienstlichen Bergrettung.

### **11.2 Stützpunkt Bergwacht**

| <b>Standort</b>            | <b>Betreiber</b>                                                                |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Bergwacht Tambach-Dietharz | Deutsches Rotes Kreuz<br>Kreisverband Gotha e.V.<br>Oststraße 31<br>99867 Gotha |

### **11.3 Einsatzbereich der Bergwacht**

Der Einsatzbereich der Bergwacht erstreckt sich über den gesamten Rettungsdienstbereich des Landkreises Gotha.

### **11.4 Personelle Besetzung**

Die Einsatzkräfte der Bergwacht sind ehrenamtlich tätig.

Die rettungsdienstliche Vorhaltung der Bergrettung ist auf solche Zeiten zu beschränken, in denen diese erfahrungsgemäß zwingend geboten ist. Die Bergwacht ist deshalb nicht ständig besetzt (die vorliegenden Anforderungen rechtfertigen keine ständige Besetzung).

### **11.5 Einsatzmittel**

Die Bergwacht Tambach-Dietharz verfügt über einen GW-Bergrettung mit Anhänger und einem ATV sowie einen geländefähigen MTW-Bergrettung.

Die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs erfolgt über TETRA Digitalfunk, Betriebsart TMO, in der Rufgruppe GTH\_LtS\_RD. Als Ausweichrufgruppe wird die TMO Rufgruppe GTH\_LtS\_ZBV genutzt. Die Alarmierung der Bergwacht erfolgt über Funkmeldeempfänger gemäß Punkt 5.2.

## **12. Schlussbestimmungen**

Die festgelegte Gesamtvorhaltung für den Rettungsdienstbereich ist regelmäßig auf Veränderung zu überprüfen. Die Prüfung und Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes muss mindestens im Abstand von zwei Jahren erfolgen. Soweit sich innerhalb dieses Zeitraumes Veränderungen ergeben, ist der Rettungsdienstbereichsbeirat anzuhören. Der Rettungsdienstbereichsplan ist den Veränderungen anzupassen und mindestens drei Monate vor Erlass der Rechtsaufsichtbehörde zur Prüfung vorzulegen.

## **13. Gleichheitsklausel**

Etwaige Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

## **14. Inkrafttreten**

Dieser Rettungsdienstbereichsplan tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Rettungsdienstbereichsplan vom 01.01.2021 außer Kraft.

Gotha, den

Eckert  
Landrat